

(2) Ein Anspruch auf Leistungen gemäß § 25 besteht nicht, solange der Versicherte Anspruch auf Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit gemäß § 105 b des Arbeitsförderungsgesetzes hat. Leistungen gemäß § 25 im unmittelbaren Anschluß an Lohnersatzleistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung entsprechen der Höhe der entfallenden Lohnersatzleistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung.

(3) Ein Anspruch auf Leistungen gemäß § 25 besteht nicht, wenn Anspruch auf entsprechende Leistungen aus der Unfallversicherung besteht.

Dritter Unterabschnitt Rentenversicherung

§27

(1) Die Rentenversicherung gewährt den Versicherten folgende Leistungen:

- a) Altersrente,
- b) Invalidenrente,
- c) Bergmannsalterrente, Bergmannsinvalidenrente, Bergmannswollrente sowie Bergmannsrente,
- d) Hinterbliebenenrente,
- e) Übergangshinterbliebenenrente,
- f) Unterhaltsrente,
- g) Ehegatten- und Kinderzuschläge, die zu Renten zu zahlen sind.

(2) Die Rentenversicherung gewährt auch Leistungen der Rehabilitation. Die Leistungen werden vorläufig im Umfang der im Haushalt der Rentenversicherung veranschlagten Mittel durch die Krankenversicherung erbracht. Die Rentenversicherung hat die Krankenversicherung frühzeitig zu unterrichten, soweit sie Leistungen der Rehabilitation nicht mehr durch die Krankenversicherung erbringen lassen will.

(3) Die Rentenversicherung zahlt auch

- a) Kriegsbeschädigtenrente,
- b) Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld, soweit nicht Anspruch auf entsprechende Leistungen aus der Unfallversicherung besteht.

Vierter Unterabschnitt Unfallversicherung

§28

Sachleistungen

(1) Die Unfallversicherung gewährt den Versicherten folgende Sachleistungen wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit:

- a) ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie stationäre Behandlung in Krankenhäusern und anderen Gesundheitseinrichtungen ohne zeitliche Begrenzung,
- b) Arzneimittel sowie Heil- und Hilfsmittel,
- c) prophylaktische Kuren sowie Heil- und Genesungskuren.

(2) Die Unfallversicherung gewährt auch Leistungen der Rehabilitation. Die Leistungen werden vorläufig im Umfang der im Haushalt der Unfallversicherung veranschlagten Mittel durch die Krankenversicherung erbracht. Die Unfallversicherung hat die Krankenversicherung frühzeitig zu unterrichten, soweit sie Leistungen der Rehabilitation nicht mehr durch die Krankenversicherung erbringen lassen will.

(3) Die Unfallversicherung hat mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen.

§29

Geldleistungen

Die Unfallversicherung gewährt den Versicherten folgende Geldleistungen wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit:

- a) Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit,

- b) Unfallrente,
- c) Hinterbliebenenrente,
- < d) Übergangsrente,
- e) Ehegatten- und Kinderzuschläge, die zu Renten zu zahlen sind,
- f) Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld.

§30

Verhältnis zu anderen Leistungen

Ein Anspruch auf Krankengeld besteht nicht, solange der Versicherte Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegenüber dem Arbeitgeber hat.

Vierter Abschnitt Organisation

§31

Träger der Sozialversicherung

(1) Der Träger der Sozialversicherung (Versicherungsträger) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

(2) Die Selbstverwaltung wird durch die Versicherten und die Arbeitgeber ausgeübt.

(3) Der Versicherungsträger erfüllt im Rahmen des Gesetzes und des sonstigen für ihn maßgebenden Rechts seine Aufgaben in eigener Verantwortung.

(4) Der sich selbstverwaltende Versicherungsträger unterliegt nur soweit der staatlichen Aufsicht, wie sie sich auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht, das für den Versicherungsträger maßgebend ist, erstreckt (Rechtsaufsicht). Die Rechtsaufsicht wird durch Aufsichtsbehörden geführt.

§32

Aufbau der Versicherungsträger

(1) Die bisherige Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und die bisherige Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik werden zu einem gemeinsamen Träger der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung der Deutschen Demokratischen Republik zusammengeführt. Für den Aufbau eigenständiger Versicherungsträger für die einzelnen Versicherungszweige sind die Voraussetzungen zu schaffen.

(2) Ab 1. Juli 1990 sind die Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Versicherungszweigen zu erfassen und auszuweisen.

§33

Regelungsermächtigung

Der Minister für Arbeit und Soziales und der Minister für Gesundheitswesen werden beauftragt, gemeinsam die erforderlichen Maßnahmen zur Realisierung der in den §§ 31 und 32 getroffenen Festlegungen zu veranlassen, wobei die Schaffung eigenständiger Versicherungsträger zum 1. Januar 1991 anzustreben ist. Dabei haben sie Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände anzuhören. Bis zur Schaffung eigenständiger Versicherungsträger trägt der Minister für Arbeit und Soziales die Verantwortung für die Sozialversicherung und der Minister für Gesundheitswesen die Verantwortung für die Krankenversicherung. Sie üben darüber auch die Aufsicht aus.

Fünfter Abschnitt

Finanzierung

Erster Unterabschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§34

(1) Die Mittel der Sozialversicherung werden nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungs-